

**Arbeitsgemeinschaft
Mennonitischer Gemeinden
in Deutschland K.d.ö.R.**



Association of
Mennonite
Congregations
in Germany

www.mennoniten.de

Verfassung

Enkenbach,
31. Mai 2008

Verfassung der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (AMG) ist ein Zusammenschluss von Gemeinden, die ihren Ursprung in der Täuferbewegung der Reformationszeit haben. Sie bekennt sich zu Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser der Welt. Zur täuferischen Tradition gehören insbesondere:

- die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens
- die Selbständigkeit der Gemeinden
- das Friedenszeugnis
- die Verweigerung des Eides als Ausdruck der Wahrhaftigkeit der Christen und der alleinigen Bindung des Gewissens an Gott.

Maßstab für ein Leben in der Nachfolge Jesu Christi ist die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, wie sie unter der Leitung des Heiligen Geistes im Gespräch untereinander ausgelegt wird. Die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland bekennt sich zum missionarischen und diakonischen Auftrag Jesu Christi. Sie versteht sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu Christi und will für das Gespräch mit allen christlichen Kirchen und Gemeinden offen sein.

§ 1 Name und Sitz

Die Körperschaft trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (AMG). Sie hat ihren Sitz in Bolanden-Weierhof

§ 2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglied der AMG können mennonitische/täuferische Gemeindeverbände und mennonitische/täuferische Gemeinden in Deutschland werden, die keinem dieser Gemeindeverbände angehören.

2.2 Mennonitisch/täuferische Gemeindeverbände oder Gemeinden können als Gastmitglied aufgenommen werden.

2.3 Der Aufnahmeantrag ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Verfassung schriftlich an den Vorstand zu richten.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus der AMG kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied/Gastmitglied, das dem Zweck und dem Ziel der AMG zuwider handelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied stehen keinerlei Rechte gegenüber der AMG zu.

§ 3 Zweck der AMG

3.1 Die AMG unterstützt die in ihr zusammengeschlossenen Gemeindeverbände und deren Mitgliedsgemeinden sowie die sonstigen Mitgliedsgemeinden unter Wahrung von deren Selbständigkeit. Die AMG nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeindeverbände und Mitgliedsgemeinden in ihrer Gesamtheit betreffen.

Zu den gemeinsamen Aufgaben zählen insbesondere: Missions-, Diakonie- und Friedensarbeit, Publikationen, Weiterbildung und die Veranstaltung von gemeinsamen Tagungen. Um gemeinsame Aufgaben durchzuführen, beauftragt, unterstützt oder unterhält die AMG Werke und Arbeitsgruppen, die selbständig arbeiten.

3.2 Die AMG pflegt Verbindungen zu anderen mennonitischen/täuferischen Gemeindeverbänden und Gemeinden, christlichen Kirchen und Werken und vertritt die gemeinsamen Belange der in ihr zusammengeschlossenen Gemeindeverbände und Mitgliedsgemeinden gegenüber staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Gruppen.

3.3 Die AMG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der geltenden Steuergesetze.

3.4 Die Mitglieder und Organe der AMG haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder dessen Erträge; auch dürfen diesem Personenkreis keine Vermögensvorteile zugewandt werden.

Auslagen können erstattet werden. Vergütungen für Angestellte müssen angemessen sein.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die Mittel der AMG werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe der AMG

Organe der AMG sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 In die Mitgliederversammlung entsenden die Mitglieder Delegierte. Die Delegierten der Mitgliedsverbände werden von den diesen Verbänden angehörenden Gemeinden benannt. Jede einem Mitgliedsverband angehörende Gemeinde und jede Mitgliedsgemeinde wird durch Delegierte vertreten, und zwar:

- Gemeinden mit bis zu 100 Gliedern von einem Delegierten;
- Gemeinden mit bis zu 200 Gliedern von zwei Delegierten;
- Gemeinden mit bis zu 400 Gliedern von drei Delegierten;
- Gemeinden mit bis zu 800 Gliedern von vier Delegierten;
- Gemeinden mit über 800 Gliedern von fünf Delegierten;

Jede/r Delegierte hat eine Stimme und kann die Stimme eines/einer weiteren Delegierten vertreten.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den/die Vorsitzende mit Sechswochenfrist schriftlich (postalisch oder elektronisch) eingeladen unter Angabe der Tagesordnung, zu der Delegierte und Mitglieder Anträge einbringen können. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Mitgliedsverband oder mindestens 20 Prozent der Delegierten verlangt wird. Anträge zur Tagesordnung können noch unmittelbar zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Annahme solcher Anträge zur Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge

auf Satzungsänderungen sowie für Anträge zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern.

6.3 Jede verfassungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen in der Regel im Konsens der anwesenden Stimmen.

Ausnahmen: Bei Verfassungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der Vorstand wird durch Mehrheitsentscheidung entlastet.

6.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem/einer vom Vorstand beauftragten Leiter/Leiterin durchgeführt.

6.5 Ein Protokoll soll die Namen der Anwesenden und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung festhalten. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu versenden.

6.6 Gehört eine Gemeinde mehreren Mitgliedsverbänden an, so hat sie zu entscheiden, von welchem sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden möchte. Diese Entscheidung ist der AMG mitzuteilen.

Gastmitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Erfüllung der Aufgaben der AMG. Sie beschließt über die ihr vorgelegten Anträge.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Rechnungslegung
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Beiträge für die AMG

- Beratung und Genehmigung des jährlichen Budgets
- Beauftragung bzw. Bestätigung von Werken und Arbeitsgruppen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Verfassungsänderungen

7.3 Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, außer bei der Wahl und der Entlastung des Vorstands.

§ 8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht in der Regel aus neun Mitgliedern, die auf je vier Jahre benannt oder gewählt werden. Treten weitere Gemeindeverbände bei, kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden. Wiederwahl oder Wiederbenennung ist möglich. Jeder Gemeindeverband, der Mitglied ist, benennt aus seinen Mitgliedsgemeinden ein Vorstandsmitglied. Aus diesen wählt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die anderen sind seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Die Mitgliederversammlung wählt aus einer von allen Mitgliedern vorgeschlagenen Liste weitere Vorstandsmitglieder, wobei aus jedem Mitgliedsverband der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen auf jeden Fall dem Vorstand angehört. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so rückt für die Dauer der restlichen Amtszeit der/die nächst platzierte Kandidat/Kandidatin nach, jedoch immer so, dass jeder Mitgliedsverband mit mindestens zwei Personen im Vorstand vertreten ist.

8.2 Der Vorstand beruft aus seiner Mitte den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassenführer/die Kassenführerin.

8.3 Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind Vorstand der AMG im Sinne des §26 BGB. Sie können jeder/jede einzeln die AMG gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Besprechung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden im Konsens gefasst. Es ist ein Protokoll zu fertigen.

8.5 Der Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege (postalisch oder elektronisch) Beschlüsse herbeiführen. Die Unterlagen sind zu den Protokollen zu nehmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

9.1 Der Vorstand vertritt die AMG.

9.2 Der Vorstand bereitet die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen vor und beruft die Mitgliederversammlung ein.

9.3 Der Vorstand ist das ausführende Organ der AMG. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht sowie einen Kassenbericht zu geben. Tätigkeitsbericht und Kassenbericht samt Budget sowie die Berichte der einzelnen Werke und Arbeitsgruppen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen.

9.4 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung sowie für die Verwaltung des Vermögens der AMG und der ihr angeschlossenen Kassen verantwortlich, sofern diese sich nicht selbständig den Gemeinden gegenüber verantworten.

9.5 Der Vorstand kann einzelne Personen oder von ihm zu bildende Kommissionen mit bestimmten Aufgaben betrauen.

§ 10 Auflösung der AMG

10.1 Eine Auflösung der AMG kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10.2 Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen soll anteilig den Mitgliedern, sofern sie K.d.ö.R. oder als gemeinnützig anerkannt sind, zu ihrer satzungsgemäßen Verwendung zugeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Verfassung ersetzt die Satzung vom 9. Juni 1990 und tritt am 31. Mai 2008 in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Enkenbach am 31. Mai 2008